

12. „Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Kryptoassets zur Terrorismusfinanzierung in Deutschland bekannt (aufgeschlüsselt nach Jahr, bitte letzten 5 Jahre)?
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Spenden in Kryptowährungen aus Deutschland an terroristische Gruppierungen geflossen sind?
 - Plant die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung? Wenn ja, welche?“

Die Fragen a. und b. werden gemeinsam beantwortet.

Über einzelne Fälle hinausgehende umfassende Statistiken zum konkreten Umfang der Nutzung von Kryptowährungen im Bereich von Terrorismusfinanzierung und zur Zahlung von Spenden an terroristische Gruppierungen liegen nicht vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Nationalen Risikoanalyse Bezug genommen.

Der Bundesregierung liegen Hinweise darauf vor, dass Geldtransfers – auch in Kryptowerten – von Angehörigen der islamistischen Szene nach Syrien häufig als Spenden für Angehörige oder Bedürftige deklariert werden. Inwieweit diese terroristischen Organisationen zugutekamen, kann regelmäßig nicht verifiziert werden. Aus dem Informationsaustausch auf Fachebene in internationalen Foren wie den Arbeitsgruppen der Financial Action Task Force (FATF), auf Konferenzen wie auch bilateral sind vorwiegend Konstellationen aus dem Ausland bekannt, in denen eine Nutzung von Kryptowerten für Terrorismusfinanzierung – wie auch bei Geldwäsche - regelmäßig im grenzüberschreitenden Kontext erfolgt.

13. „Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Kryptoassets zur Geldwäsche bekannt (aufgeschlüsselt nach Jahr, bitte letzten 5 Jahre)?“

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 12 verwiesen, die entsprechend für die Nutzung von Kryptoassets zur Geldwäsche gelten.

14. „Plant die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Geldwäsche? Wenn ja, welche?“

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Kryptowerte wesentliche Neuregelungen zur Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche getroffen. Das neue Regime für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Kryptoassets unterliegt der kontinuierlichen Fortentwicklung. So ist derzeit die

Anpassung der Wertobergrenzen für gelegentliche Kryptowertetransfers nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG an die Empfehlungen der Financial Action Task Force (Recommendation 15 der FATF, dort INRec. 15 7a)) mit dem am 10. Februar 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Thema Kryptoassets Gegenstand intensiver Beratungen auf der Ebene der Financial Action Task Force sowie in den Gremien der Europäischen Union. Darüber hinaus erwartet die Bundesregierung im Rahmen des zu Beginn des 2. Quartals 2021 angekündigten Legislativvorschlags der Kommission für die Geldwäscheprävention

(https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2021_commission_work_programme_en.pdf) auch Vorschläge für Maßnahmen zur Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli